

ANTRAG

BEDARFSGESTEUERTE NACHTKENNZEICHNUNG (BNK)

Auf Basis der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) stellen wir hiermit den Antrag auf Betrieb der beantragten Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, sofern die technischen, wirtschaftlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die beantragte Anlage wird mit einer Nachtkennzeichnung (BNK) des Feuer W, rot gemäß Nummer 17.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet.

Die BNK wird erst in Betrieb genommen, wenn der Luftfahrtbehörde folgende Unterlagen zur BNK betreiberseitig vorgelegt werden und die Luftfahrtbehörde nach Prüfung der Unterlagen die Aktivierung freigibt:

1. Nachweis der Anerkennung durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle;
2. Konformitätserklärung durch eine unabhängige Prüfinstitution, die bestätigt, dass die standortspezifischen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Anlage 6) erfüllt werden;
3. Unabhängige flugbetriebliche Beurteilung durch einen geeigneten Sachverständigen unter Berücksichtigung relevanter flugbetrieblicher Szenarien;
4. Wartungskonzept unter Beachtung der Wartungsvorgaben des Herstellers, welches eine Systemüberprüfung mindestens alle 6 Monate beinhaltet.

Der Systemzustand (Signale von den Detektionseinheiten, Aktivierungsbefehle, Zustand der Kommunikationssysteme, Zustand der Steuereinheit und Zustand der Befuerung) wird nach Inbetriebnahme für mindestens 30 Tage gespeichert; die Daten werden der Landesluftfahrtbehörde, der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung oder sonstigen Berechtigten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Da derzeit nicht abschließend bestimmt werden kann, dass die beantragte Windkraftanlage N117 mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auch betrieben werden kann, verpflichten wir uns bei einem Betrieb der beantragten Windkraftanlage N117 ohne BNK:

19-09-01

03.06.2020

- a) nach Ablauf von 24 Monaten nach Inbetriebnahme,
 - b) bei Unzulässigkeit oder einem Widerruf der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung,
und / oder
 - c) Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.
- für den damit einhergehenden zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild eine Ersatzmaßnahme im Sinne des § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 9 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz und gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom 09.02.2021 zu leisten.



Windpark Bliesdorf UG

Datum, Unterschrift